



Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

26.01.2016 III 38-1.19.30-80/15

Zulassungsnummer:

Z-19.30-2007

Antragsteller:

Geberit Weilheim GmbH Am Weidenbach 3 82362 Weilheim

Geltungsdauer

vom: 26. Januar 2016 bis: 26. Januar 2021

Zulassungsgegenstand:

Feuerwiderstandsfähige Installationsbauteile "Geberit Sanbloc ... FS90"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und zwölf Anlagen.





Seite 2 von 11 | 26. Januar 2016

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Seite 3 von 11 | 26. Januar 2016

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Errichtung der feuerwiderstandsfähigen Installationsbauteile vom Typ "Geberit Sanbloc ... FS90" und ihre Anwendung als feuerwiderstandsfähige Bauteile (spezielle Bauteile mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 90 Minuten nach DIN 4102-2¹; unter Berücksichtigung von Abschnitt 1.2)²
 - Die Zulassungsgegenstände werden im Folgenden Installationsbauteile genannt.
- 1.1.2 In Abhängigkeit der Ausführung und des Anwendungszweckes werden folgende Installationsbauteile unterschieden:
 - a) Installationsbauteil "Geberit Sanbloc Installationsbaustein für Wand-WC, Sigma, FS90" (für WC-Anschlüsse)
 - b) Installationsbauteil "Geberit Sanbloc Installationsbaustein für Urinal, Universal, FS90" (für Urinalanschlüsse) und
 - c) Installationsbauteil "Geberit Sanbloc Installationsbaustein für Waschtisch, FS90" (für Waschtischanschlüsse).
- 1.1.3 Die Installationsbauteile bestehen im Wesentlichen aus den speziellen Sanitäreinbau- und Sanitäranschlusselementen der Firma Geberit Weilheim GmbH, Abdichtungen, integrierten Abschottungen, Tragkonstruktionen und den Befestigungsmitteln sowie ggf. speziellen Brandschutzbekleidungen, jeweils gemäß Abschnitt 2.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Installationsbauteile sind geeignet unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen als feuerwiderstandsfähige Bauteile in Verbindung mit Bauteilen gemäß Abschnitt 1.2.2 im Innenbereich angewendet zu werden. Installationsbauteile nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern im eingebauten und einbaufertigen Zustand (s. Abschnitt 4), mit wassergefüllten Spülkasten bzw. Geruchverschlüssen, bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2¹ bzw. DIN EN 1363-1³ den Durchtritt von Feuer und Rauch über mindestens 90 Minuten bei einseitiger Brandbeanspruchung.
- 1.2.2 Die Installationsbauteile sind bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in Verbindung mit
 - Massivwänden (s. Abschnitt 4.2.2.1) oder
 - mindestens 100 mm dicken W\u00e4nden aus Gipskarton-Bauplatten mit doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4⁴, Tab. 48 (s. Abschnitt 4.2.2.2), oder
 - mindestens 100 mm dicken Trennwänden gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (s. Abschnitt 4.2.2.2) oder
 - Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-11⁵ gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (s. Abschnitt 4.2.2.3) oder

	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	Die sanitärtechnische Anford	derung selbst ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
3 4	DIN EN 1363-1:1999-10	Feuerwiderstandsprüfungen, Teil 1: Allgemeine Anforderungen
	DIN 4102-4:1994-03	einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11 Brandverhalten von
		Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
5	DIN 4102-11:1985-12	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 11: Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



Nr. Z-19.30-2007

Seite 4 von 11 | 26. Januar 2016

 Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-4⁴ aus Wänden in der Bauart gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (s. Abschnitt 4.2.2.4)

Diese angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerbeständig⁶ sein bzw. der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-4⁴ bzw. DIN 4102-11⁵ entsprechen.

- 1.2.3 Auch unter Berücksichtigung der Ausführung der Installationsbauteile in den vorgenannten feuerwiderstandsfähigen Wänden erfüllen diese Wände weiterhin die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit. Sinngemäß gilt dies für die Installationsschächte: Sofern nach bauaufsichtlichen Vorschriften (MLAR⁷) die Verwendung nichtbrennbarer⁶ Baustoffe gefordert wird, wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.
- 1.2.4 Die zulässigen Abmessungen sind den Anlagen 1 bis 11 zu entnehmen.
- 1.2.5 Sofern es der bestimmungsgemäße Gebrauch erfordert, dürfen beim Einbau mehrere Installationsbauteile seitlich aneinandergereiht werden.
- 1.2.6 Die Installationsbauteile dürfen nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.
- 1.2.7 Die Installationsbauteile sind in brandschutztechnischer Hinsicht zur Anwendung mit Bauteilen gemäß Abschnitt 1.2.2 im Innenbereich von baulichen Anlagen nachgewiesen.
 Nachweise zum Wärme- und/ oder Schallschutz, sowie weiterer Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Anwendungsfall unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu führen.
- 1.2.8 Die Bestimmungen anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte bzw. die Konstruktion

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Eigenschaften

2.1.1.1 Feuerwiderstandsfähigkeit

Die Feuerwiderstandsfähigkeit (Temperaturkriterium und Raumabschluss) der Installationsbauteile wurde nach DIN EN 1364-1⁸ (unter Berücksichtigung von Ergebnissen aus Prüfungen nach DIN 4102-2¹) bestimmt.⁹

2.1.1.2 Sonstige Eigenschaften

Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Wände/Bauteile nach Abschnitt 1.2.2 unter Berücksichtigung der Ausführung mit Installationsbauteilen sind zu führen. Es sind die Bestimmungen von Abschnitt 3 zu beachten.

Weitere Nachweise siehe Abschnitt 1.2.7.

2.1.2 Zusammensetzung

2.1.2.1 Allgemeines

Die Installationsbauteile müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellung denen entsprechen, die in den Zulassungsprüfungen nachgewiesen wurden.

Der grundsätzliche Aufbau ist im Folgenden beschrieben. Weitere Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau der Installationsbauteile, insbesondere Details zu Abmessungen, Werk-

- Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens und der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1ff. (in der jeweils gültigen Ausgabe, s. www.dibt.de)
- MLAR Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie bzw. deren Umsetzung in den Bundesländern
- DIN EN 1364-1:1999-10 Feuerwiderstandsprüfungen für nichttragende Bauteile; Teil 1: Wände
- Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Zulassungsgegenstandes ebenfalls berücksichtigt.



Nr. Z-19.30-2007

Seite 5 von 11 | 26. Januar 2016

stoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Zubehörteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.2.2 Installationsbauteil "Geberit Sanbloc Installationsbaustein für Wand-WC, Sigma, FS90" (für WC-Anschlüsse)

Der Aufbau ist den Anlagen 1 bis 4 zu entnehmen.

Das Installationsbauteil besteht im Wesentlichen aus:

- speziellem, mineralischen Porenbeton,
- beidseitig angeordneten Stahlprofilen,
- einer einseitigen, einlagigen Bekleidung aus 20 mm dicken, nichtbrennbaren⁶ Feuerschutzplatten,
- einer oberen, zweilagigen Abschlussplatte, dem integrierten PE-Spülkasten,
- Fußstützen aus verzinktem Stahlblech,
- dem PE-Wand-WC-Bogen oder PE-Anschlussstück für Wand-WC mit integrierter Rohrabschottung "RM90-Schott",
- der PE-Anschlussgarnitur zum Anschluss wandhängender WC-Becken und
- den Befestigungsmitteln¹⁰.
- 2.1.2.3 Installationsbauteil "Geberit Sanbloc Installationsbaustein für Urinal, Universal, FS90" (für Urinalanschlüsse)

Der Aufbau ist den Anlagen 5 bis 7 zu entnehmen.

Das Installationsbauteil besteht im Wesentlichen aus:

- speziellem, mineralischen Porenbeton,
- beidseitig angeordneten Stahlprofilen,
- einer einseitigen, einlagigen Bekleidung aus 20 mm dicken, nichtbrennbaren⁶ Feuerschutzplatten,
- einer oberen, zweilagigen Abschlussplatte, dem integrierten Einbaukasten mit darin installierter Urinal-Spülgarnitur, einschließlich Abdeckplatte,
- Fußstützen aus verzinktem Stahlblech,
- dem PE-Ablaufanschlussbogen mit integrierter Rohrabschottung "RM90-Schott" der PE-Anschlussgarnitur mit Urinal-Absaugegarnitur und
- den Befestigungsmitteln¹⁰.
- 2.1.2.4 Installationsbauteil "Geberit Sanbloc Installationsbaustein für Waschtisch, FS90" (für Waschtischanschlüsse)

Der Aufbau ist den Anlagen 8 bis 11 zu entnehmen.

Das Installationsbauteil besteht im Wesentlichen aus:

- speziellem, mineralischen Porenbeton,
- beidseitig angeordneten Stahlprofilen,
- der Befestigungsplatte für den Waschtisch,
- der Trinkwasserverrohrung mit Armaturenanschlüssen,
- Fußstützen aus verzinktem Stahlblech,
- dem PE-Ablaufanschlussbogen mit integrierter Rohrabschottung "RM90-Schott" und
- den Befestigungsmitteln¹⁰.

Weitere Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau der Installationsbauteile, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Zubehörteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



Nr. Z-19.30-2007

Seite 6 von 11 | 26. Januar 2016

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Allgemeines

Die für die Herstellung der Installationsbauteile zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.2.1 bis 2.1.2.4 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für die anderen speziellen Bauprodukte¹¹ gelten die Bestimmungen von Abschnitt 2.3.

Die Bestandteile nach den Abschnitten 2.1.2.1 bis 2.1.2.4 – ausgenommen die Fußstützen, die Ablaufanschlusselemente mit integrierter Abschottung und die Befestigungsmittel - sind werkseitig zu sog. Installationsbausteinen zusammenzubauen.

Die Ablaufanschlusselemente sind werkseitig mit den entsprechenden Abschottungen zu versehen.

2.2.1.2 Herstellung der Installationsbausteine

Die Herstellung der Installationsbausteine erfolgt werkseitig bei der Firma Geberit Weilheim GmbH; es sind dabei insbesondere die Bestimmungen des Abschnittes 2.1 einzuhalten.

Die maßgeblichen Angaben zur Fertigung und zum Herstellungsprozess sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.2.1.3 Korrosionsschutz

Alle Metallteile der Installationsbauteile müssen mit einem werkseitig aufgebrachten dauerhaften Korrosionsschutz versehen sein.

2.2.1.4 Verpackungseinheit

Die Installationsbausteine, die Fußstützen, die Ablaufanschlusselemente mit integrierter Abschottung und die Befestigungsmittel sind jeweils – installationsbauteilbezogen - werkseitig zusammen zu verpacken (Verpackungseinheit) und zusammen auszuliefern.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Verpackungseinheiten nach Abschnitt 2.2.1

Jede Verpackungseinheit nach Abschnitt 2.2.1 und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet sein (s. Abschnitt 2.3.1).

Jede Verpackungseinheit muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- "Geberit Sanbloc ...¹² FS90"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.30-2007
 - Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

2.2.2.2 Kennzeichnung des eingebauten Installationsbauteils

Installationsbauteile nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind von dem Unternehmer (Errichter), der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Schild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

Die Produktangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Die genaue Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes ist jeweils anzugeben.



Seite 7 von 11 | 26. Januar 2016

- Installationsbauteil(e) "Geberit Sanbloc ... 12 FS90"
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Errichters, der das/die Installationsbauteil(e) fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.3
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Errichter
- Zulassungsnummer: Z-19.30-2007
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist jeweils in der Revisionsöffnung bzw. auf der Betätigungsplatte des Installationsbausteins innen dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlagen 1 bis 11 und s. Montageanleitung).

2.2.3 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat jedem Unternehmer (Errichter) nach Abschnitt 4.1, der die Installationsbauteile fertig stellt und einbaut, eine Montageanleitung zur Verfügung zu stellen. Darin müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Arbeitsgänge zum fachgerechten Fertigstellen und Einbau des Installationsbauteiles einschließlich Angaben zur Ausführung der Installationsschächte oder Trennwände im Anschlussbereich (z. B. Anordnung von zusätzlichen Profilen)
- Beschreibung bzw. Darstellung des fachgerechten Einbaus und der Anschlüsse
- Angaben zur Befestigung
- Maßangaben zu den Produkten und zum Einbau
- Angaben zu den zulässigen Belegungen, Anschlüssen und Ausführungen
- Angaben zum Kennzeichnungsschild nach Abschnitt 2.2.2.2
- Angaben zur zulässigen Oberflächengestaltung (z. B. Fliesen, Anstriche) und zu den Revisionsöffnungen

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Übereinstimungsnachweis für die Verpackungseinheiten nach Abschnitt 2.2.1

Die Bestätigung der Übereinstimmung der werkseitig hergestellten Verpackungseinheiten nach Abschnitt 2.2.1 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk durch Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Verpackungseinheiten nach Abschnitt 2.2.1 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.1.2 Für die speziellen Bauprodukte¹¹ gemäß Abschnitt 2.2.1.1 ist die Bestätigung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit einer Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204:2005-01 des Herstellers nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Verpackungseinheiten nach Abschnitt 2.2.1 und der speziellen Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1.1 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile



Seite 8 von 11 | 26. Januar 2016

Überprüfung der Zusammensetzung und Herstellung des speziellen Porenbetons¹³
 Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Bauprodukte und der Verpackungseinheiten nach Abschnitt 2.2.1 bzw. der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Bauprodukte, der Verpackungseinheiten nach Abschnitt 2.2.1 bzw. der Ausgangsmaterialien oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Angaben nach Abschnitt 2 und 4 handelt es sich um Mindestangaben und -abmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 90 bzw. I 90 der Gesamtkonstruktion (Wand bzw. Installationsschacht einschließlich Installationsbauteil).

Die Wände bzw. Installationsschächte, in die die Installationsbauteile eingebaut werden, müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Installationsbauteile (außer ihrem Eigengewicht und den planmäßigen Einwirkungen, d. h. dem Gewicht der Keramikbauteile und dem ggf. vorhandenen Nutzergewicht) keine zusätzliche Belastung erhalten.

Beim Einbau des Installationsbauteils in Wände bzw. Installationsschächte gemäß den Abschnitten 4.2.2.2 bis 4.2.4 bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Gesamtkonstruktion (Installationsbauteil und Wand bzw. Installationsschacht) davon unberührt und sind für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalls, nach Technischen Baubestimmungen bzw. technischen Regeln, z. B. DIN 4103-1¹⁴, zu führen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Das Installationsbauteil muss am Anwendungsort aus den Bestandteilen nach Abschnitt 2.2.1 zusammengesetzt und fertig gestellt werden.

Installationsbauteile nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen (Errichtern) eingebaut und fertig gestellt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechendes Fachpersonal dafür einsetzen.

Die Zusammensetzung und die maßgeblichen Herstellbedingungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

DIN 4103-1:1984-07 Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise



Seite 9 von 11 | 26. Januar 2016

4.2 Bestimmungen für den Einbau

4.2.1 Allgemeines

Der Einbau der Installationsbauteile und die Befestigung hat nach den Angaben der Montageanleitung (s. Abschnitt 2.2.3) zu erfolgen.

4.2.2 Angrenzende Bauteile

4.2.2.1 Massivwände

- mindestens 100 mm dicke Wände aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1¹⁵ oder DIN EN 1992-1-1¹⁶ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1¹⁵, Tab. 3 oder DIN EN 1992-1-1¹⁶ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA¹⁶ NDP Zu E.1 (2), sind zu beachten.) oder
- mindestens 115 mm dicken Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1¹⁷ mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1¹⁸ bzw. – 2¹⁹ mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 12 nach DIN V 105-100²⁰ bzw. DIN V 106²¹ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
- mindestens 175 mm dicken Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1¹⁷ mit Porenbeton-Plansteinen nach DIN EN 771-4²² mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 nach DIN V 4165-100²³ bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mindestens der Rohdichtklasse 0,55 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder
- mindestens 100 mm dicken Wände aus Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge gemäß DIN 4102-4⁴, Tab. 43, sowie bewehrtem Porenbeton gemäß DIN 4102-4⁴ Tab. 44.
 Diese Wände müssen mindestens feuerbeständig⁶ sein.
- 4.2.2.2 Trennwände in Ständerbauart mit beidseitiger Beplankung nach DIN 4102-4⁴ bzw. gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nach DIN 4102-2¹

Die Trennwände müssen im Wesentlichen aus einer Stahlunterkonstruktion bestehen,

a) die beidseitig mit jeweils zwei mindestens ≥ 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren⁶ Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180²⁴ beplankt sein muss. Der Aufbau der Trennwände muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4⁴ für Wände aus Gipskarton-Bauplatten mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech und doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach Tabelle 48 mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90-A entsprechen.

oder

b) die beidseitig mit nichtbrennbaren⁶ Bauplatten beplankt sein muss.

Der Aufbau der Trennwände muss den Bestimmungen der nach Tabelle 1 genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2¹ entsprechen.

15	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion		
16	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau		
17	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung		
18 19 20	DIN EN 771-1:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel		
	DIN EN 771-2:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine		
	DIN V 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften		
21	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften		
22	DIN EN 771-4:2011-07	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine		
23	DIN V 4165-100:2005-10	Porenbetonsteine – Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besonderen Eigenschaften		
24	DIN 18180:2007-01	Gipsplatten; Arten, Anforderungen		



Seite 10 von 11 | 26. Januar 2016

Tabelle 1

Lfd. Nr.	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
2	P-3310/563/07-MPA BS (Knauf W116)
3	P-3912/6000-MPA BS (Promat 150.70)
3	P-3956/1013-MPA BS (Rigips MW22RHRF)

Die Trennwände müssen mindestens 100 mm dick sein.

Die Höhe der Trennwände darf maximal 4000 mm betragen.

4.2.2.3 Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nach DIN 4102-11⁵

Die Höhe der Installationsschächte darf

- a) maximal 3000 mm bei Installationsschachtwänden mit einseitiger Beplankung und
- b) maximal 4000 mm bei Installationsschachtwänden mit beidseitiger Beplankung betragen.

Die Installationsschächte gemäß Ausführungsvariante a) müssen mit einer Dämmung aus \geq 40 mm dicken, nichtbrennbaren⁶ Mineralwollplatten nach EN 13162²⁵, Rohdichte \geq 30 kg/m³, Schmelzpunkt > 1000 °C, ausgeführt werden, die zwischen den senkrechten Stahlprofilen anzuordnen ist.

4.2.2.4 Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-4 aus Wänden in der Bauart gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nach DIN 4102-2¹

Die Installationsschächte müssen im Wesentlichen aus Wänden mit einer Stahlunterkonstruktion und einer einseitigen Beplankung aus nichtbrennbaren⁶ Bauplatten bestehen.

Der Aufbau der Installationsschachtwände muss den Bestimmungen der nach Tabelle 2 genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach DIN 4102-2¹ entsprechen.

Tabelle 2

Lfd. Nr.	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
4	P-3969/2222-MPA BS (Knauf W 628 A)
5	P-3393/172/08-MPA BS (Knauf W 628 B, Knauf W 629, Knauf K 251)
6	P-3138/4344-MPA BS (Rigips SW12GT)
7	P-SAC-02 III-661 (Rigips SW12DD, Rigips SW22DD)
8	P-3910/5980-MPA BS (Promat 150.41)

Die Installationsschächte müssen mit einer Dämmung gemäß Abschnitt 4.2.2.3 ausgeführt werden.

Die Höhe der Installationsschächte darf maximal 3000mm betragen.

4.2.2 Abdeckungen und Fugenausbildung

Die Brandschutzbekleidungen müssen spaltfrei aneinandergefügt und befestigt werden.

Beim Einbau in Massivbauteile müssen alle Lücken, Spalte und Fugen vollständig und umlaufend mit Mörtel und ggf. mit nichtbrennbarer⁶ Mineralwolle, Schmelzpunkt > 1000 °C, ausgefüllt und verschlossen werden.

4.2.3 Fertigstellung

25

Es ist zu beachten, dass die Installationsbauteile die mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesenen Leistungseigenschaften nur im eingebauten und einbau-

DIN EN 13162:2013-03 Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) – Spezifikation



Nr. Z-19.30-2007

Seite 11 von 11 | 26. Januar 2016

fertigen Zustand aufweisen. Spülkästen und Geruchverschlüsse müssen dazu ständig wassergefüllt sein.

4.2.4 Sonstiges

Hinsichtlich der bauseitigen Anbringung der Keramikteile und der zulässigen Oberflächenbearbeitungen (z. B. Fliesen, Anstriche) sind die Angaben des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu beachten.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer (Errichter), der das Installationsbauteil/die Installationsbauteile (Zulassungsgegenstand) einbaut und fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass das/die von ihm eingebaute(n) und fertig gestellte(n) Installationsbauteil(e) und die hierfür verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung (s. Anlage 12). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für die Nutzung

5.1 Allgemeines

Die Brandschutzwirkung der Installationsbauteile ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden (z. B. ständige Wasservorlage in den Spülkästen und Geruchverschlüssen; keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

Der Betreiber ist vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darauf hinzuweisen (z. B. Übergabe der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der Montageanleitung).

5.2 Nachbelegung und Nutzung

5.2.1 Werden die Installationsbauteile zum Zwecke der Nachbelegung geöffnet und bearbeitet, so ist darauf zu achten, dass die Installationsbauteile und die Konstruktionen nicht beschädigt werden.

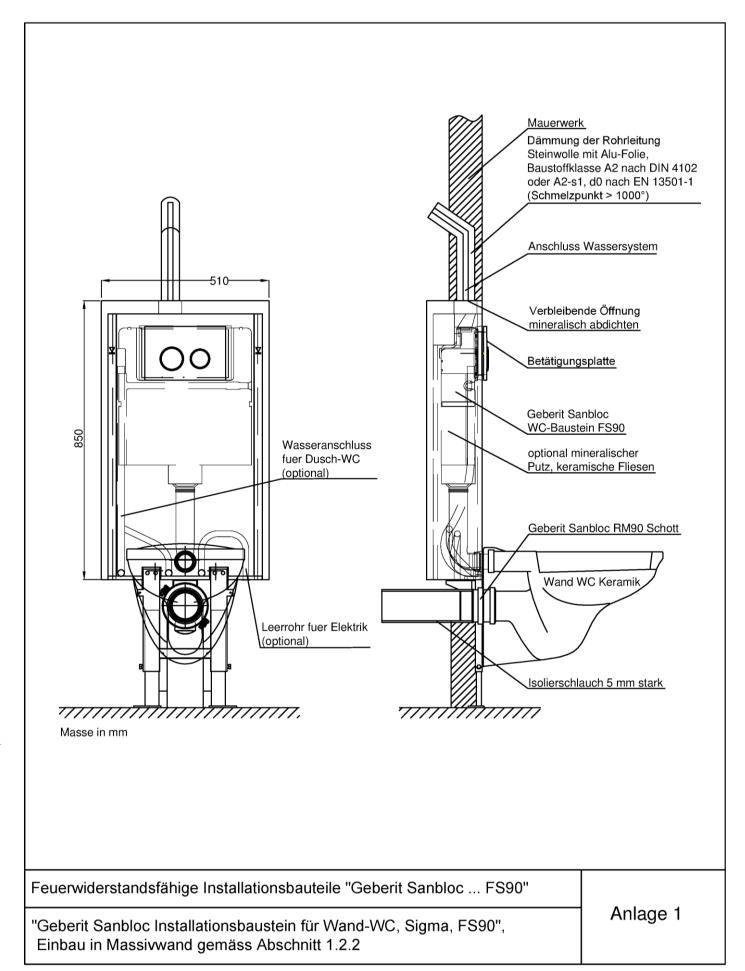
Nach erfolgter Nachbelegung ist unter Berücksichtigung von Abschnitt 4 der bestimmungsgemäße Zustand der Installationsbauteile wieder herzustellen. Die Bestimmungen der Abschnitte 4.1 und 4.3 gelten entsprechend.

- 5.2.2 Im Falle des Austausches von einzelnen Bestandteilen ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Ausführung der Installationsbauteile wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.
- 5.2.3 Die Bestimmungen der Abschnitte 4.1 und 4.3 gelten entsprechend.

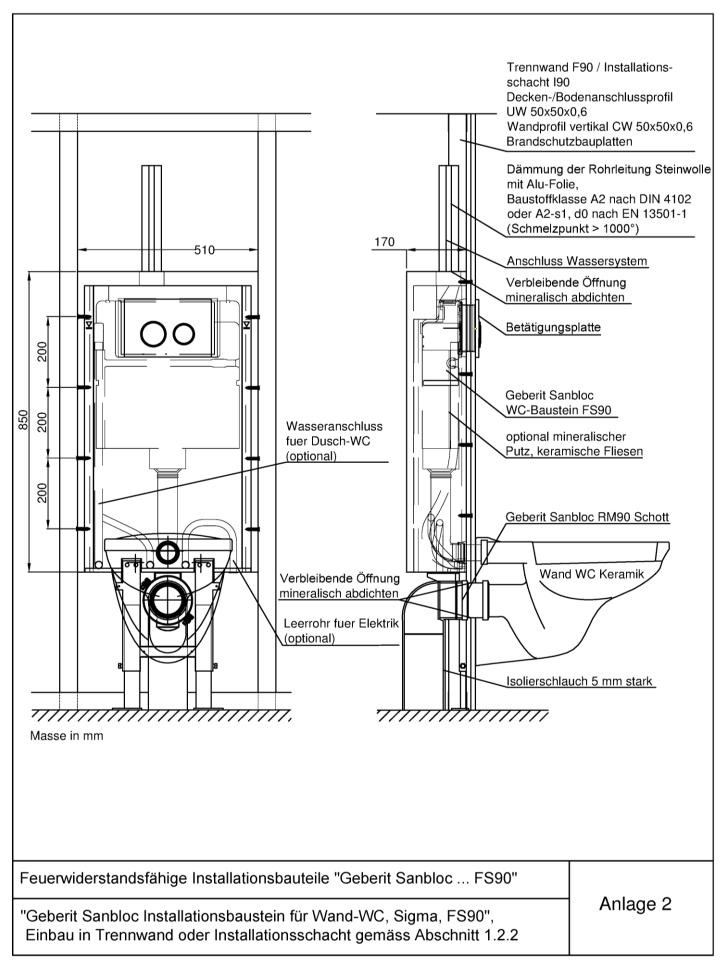
Maja	Tiemann
Refer	atsleiterin

Beglaubigt

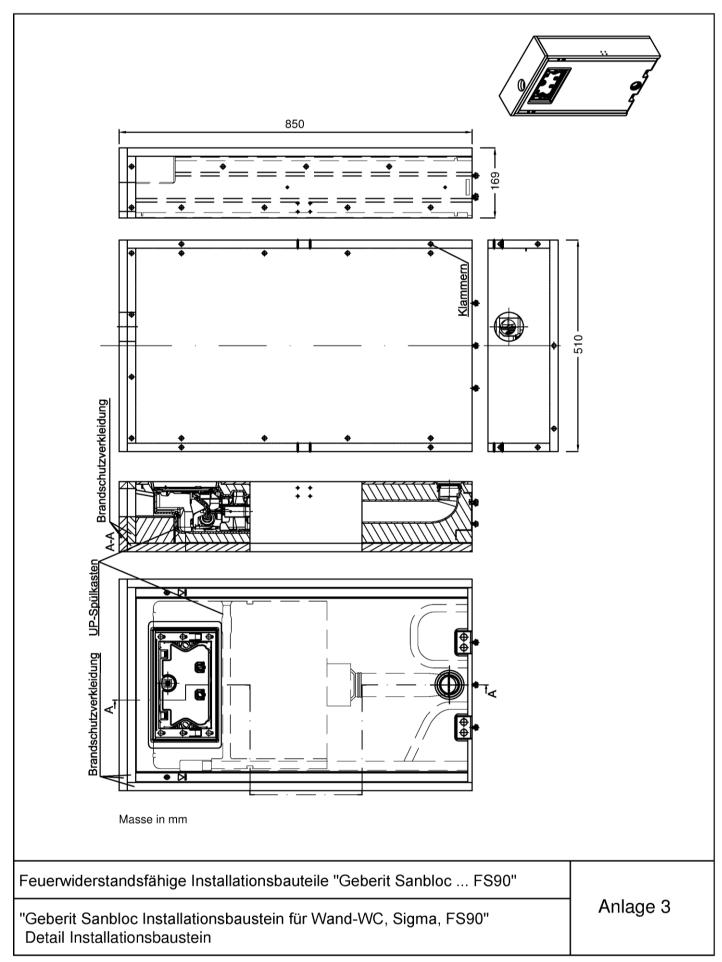




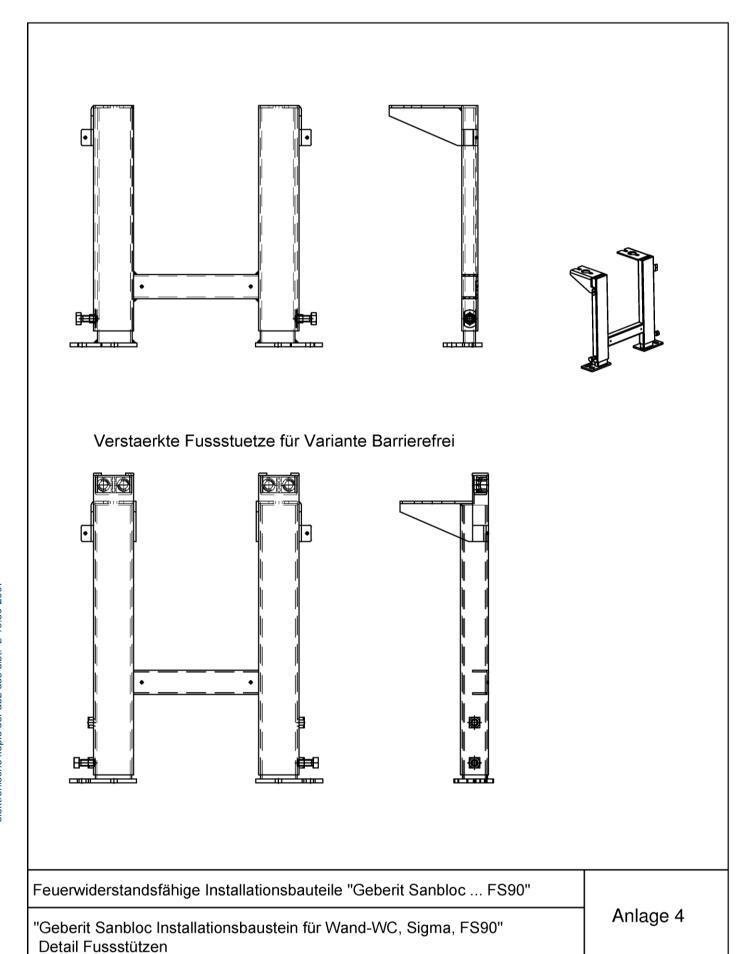


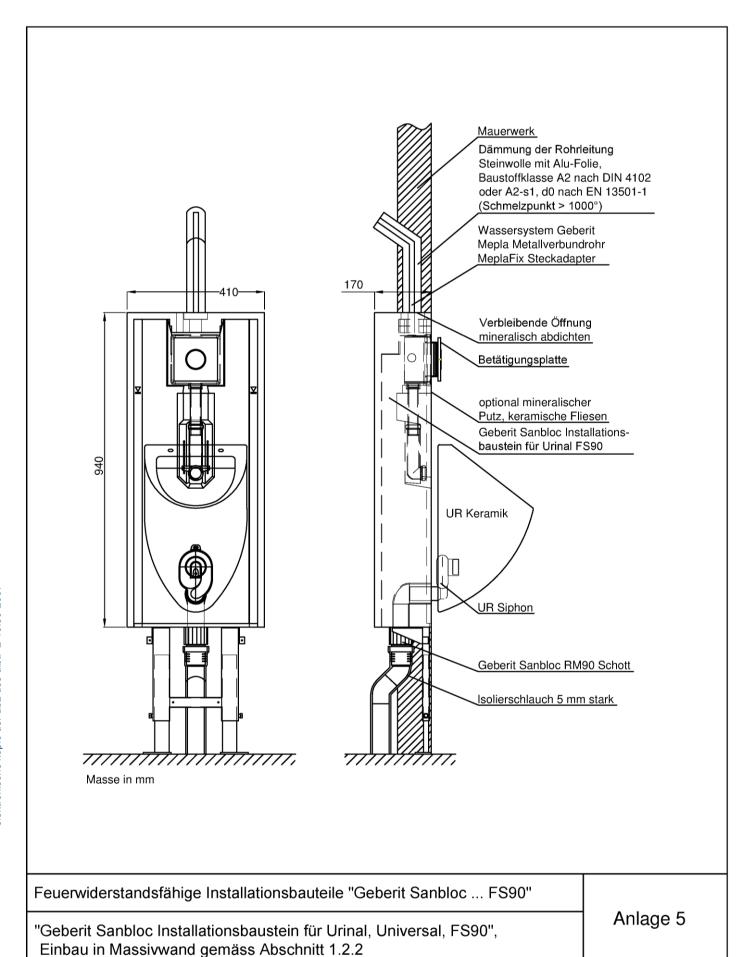


Z7610.16 1.19.30-80/15

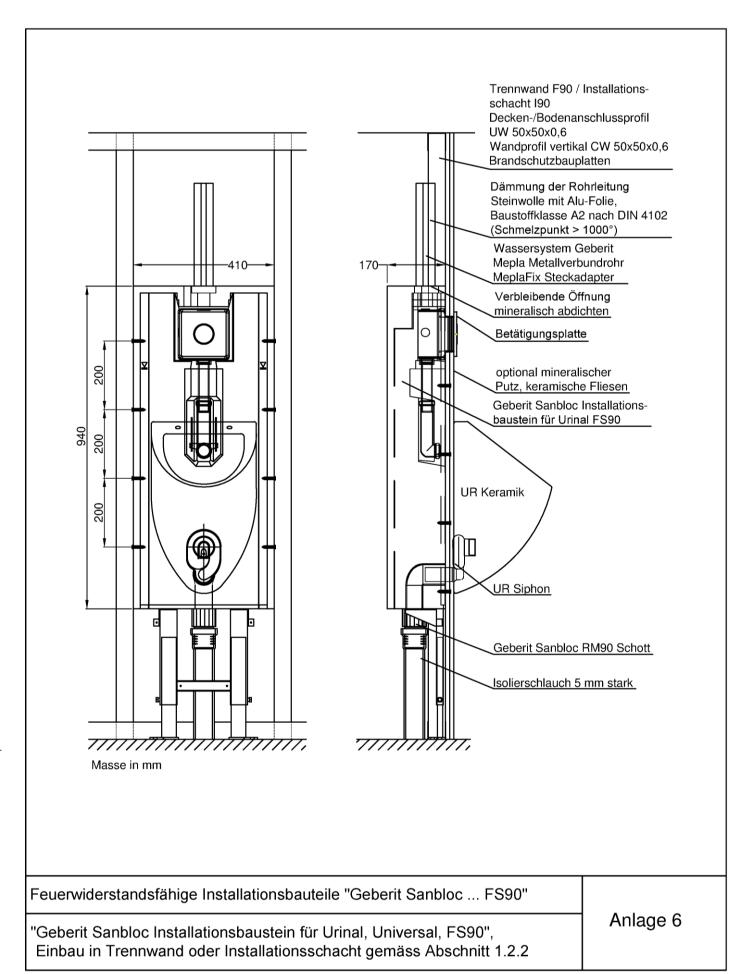




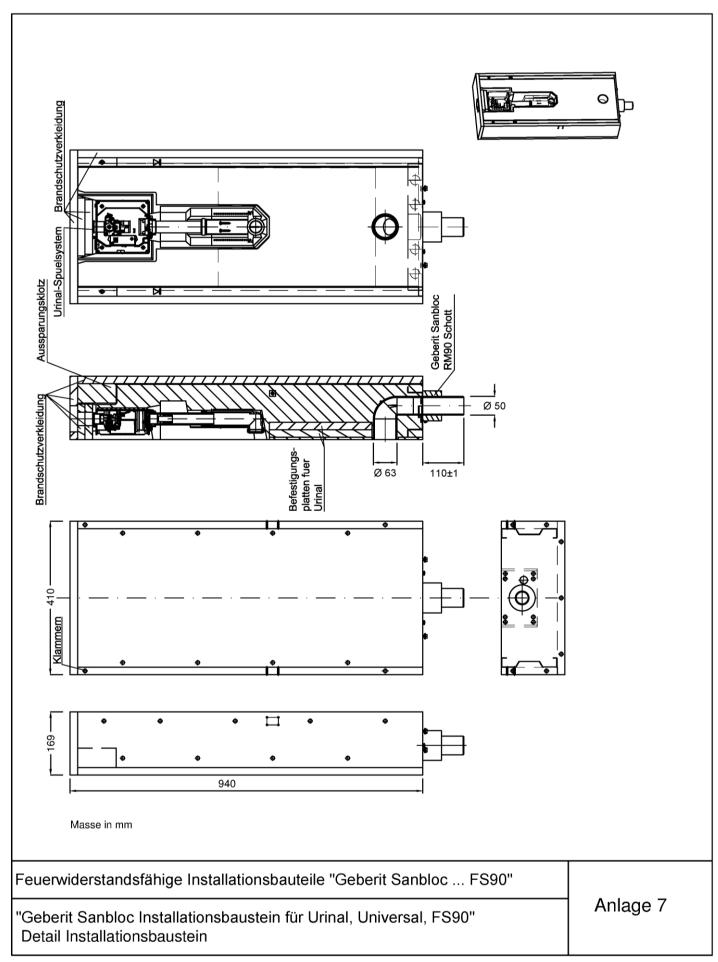




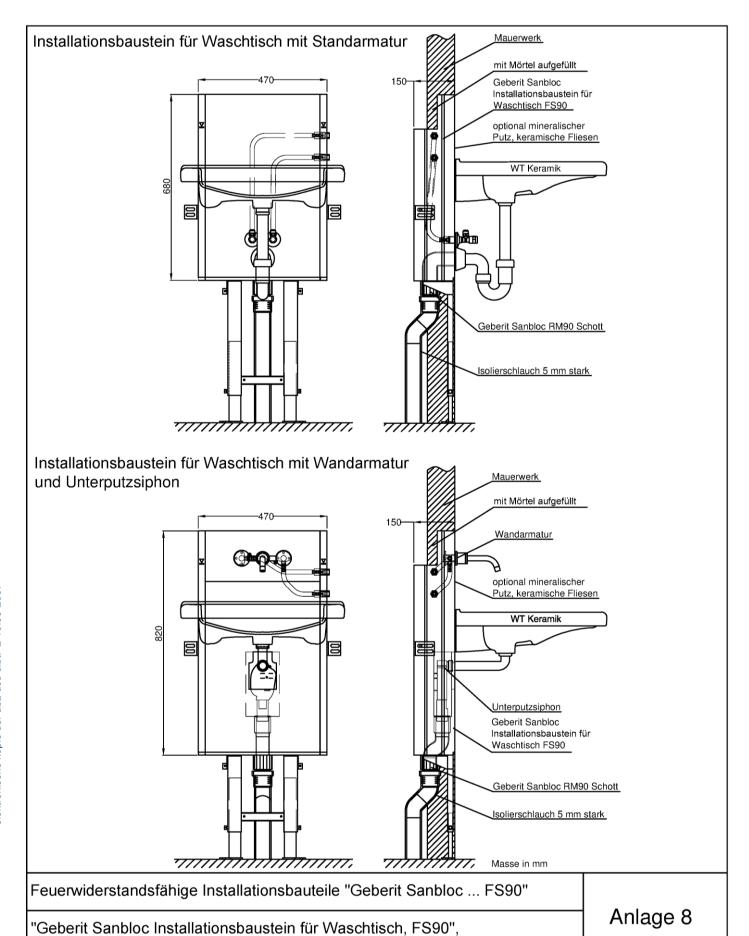










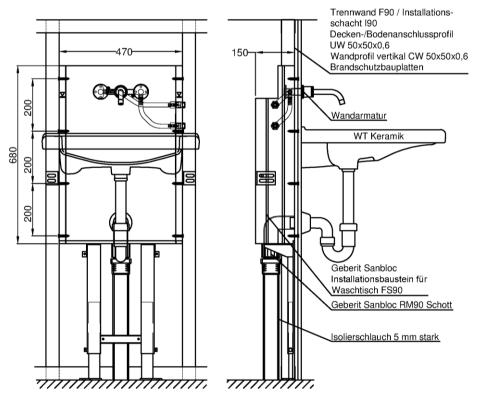


Z7610.16

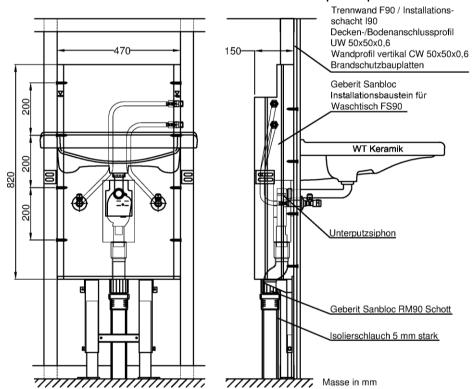
Einbau in eine gemauerte Wand gemäss Abschnitt 1.2.2



Installationsbaustein für Waschtisch mit Wandarmatur



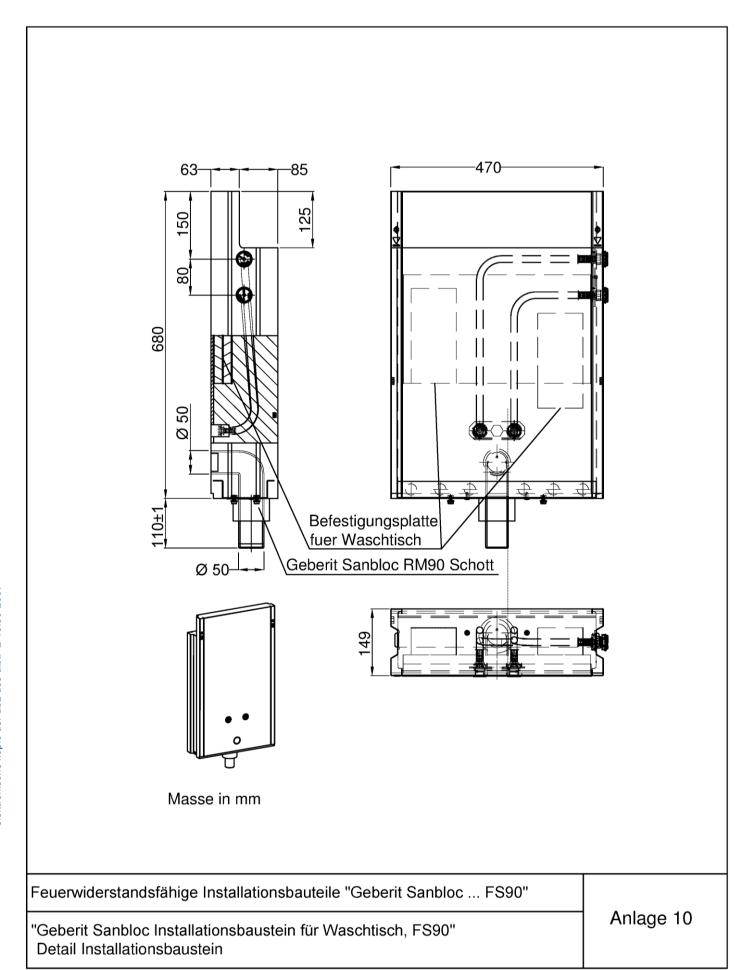
Installationsbaustein für Waschtisch mit Standarmatur und Unterputzsiphon



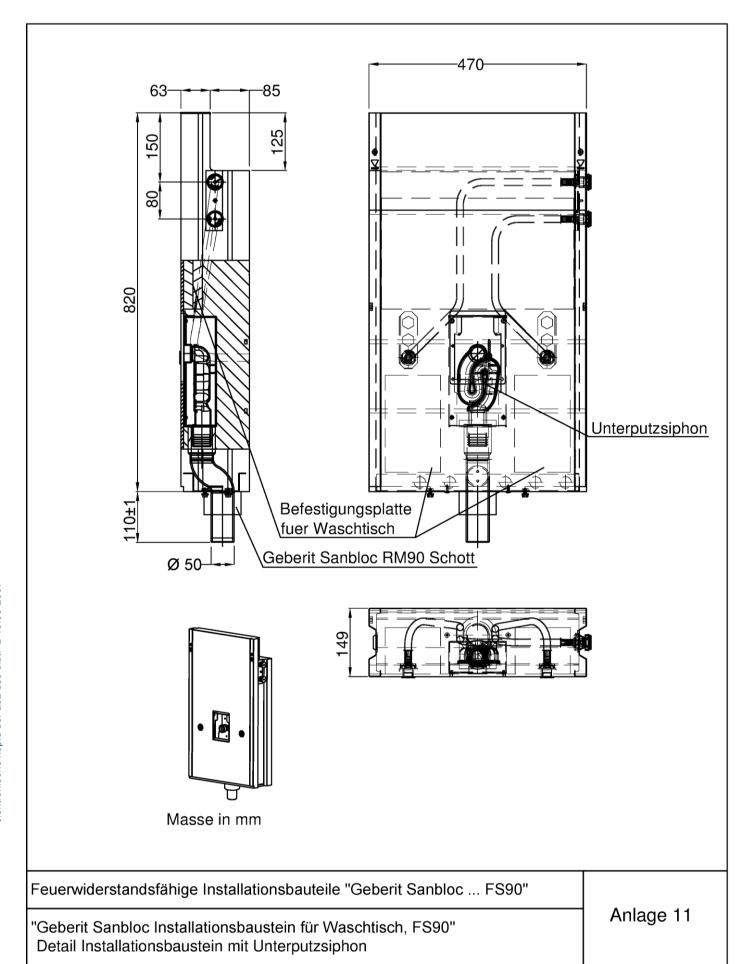
Feuerwiderstandsfähige Installationsbauteile "Geberit Sanbloc ... FS90"

"Geberit Sanbloc Installationsbaustein für Waschtisch, FS90", Einbau in Trennwand oder Installationsschacht gemäss Abschnitt 1.2.2 Anlage 9











MUSTER							
Übereinstimmungsbestätigung							
-	Name und Anschrift des Unternehmens, das das/die feuerwiderstandsfähigen Installa (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat:	ationsbauteil(e)					
_	Bauvorhaben:						
_	Zeitraum des Einbaus:						
(Zı de	Hiermit wird bestätigt, dass das/die feuerwiderstandsfähigen Installationsbauteil(e) ¹⁾ (Zulassungsgegenstand) hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.30-2007 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n).						
	(Ort, Datum) (Firma/Unterschrift)	•					
(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)							
Die genaue Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes ist jeweils anzugeben.							
Feue	erwiderstandsfähige Installationsbauteile "Geberit Sanbloc FS90"						
Mus	er für eine Übereinstimmungsbestätigung	Anlage 12					